

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Gröningen II“ in Gröningen, Satteldorf



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

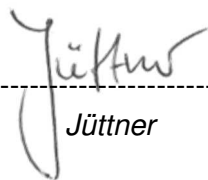
für die Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Gröningen II“ in Gröningen, Satteldorf

Auftraggeber: **Bauer Holzbau GmbH**
Rötstraße 11
74589 Satteldorf-Gröningen
Tel. 07955-385-0
info@bauer-holzbau.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 28.01.2026



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
3.1	Avifauna	6
3.2	Fledermäuse	7
3.3	Schmetterlinge, Falter	7
3.4	Reptilien	7
4	Gebietsbeschreibung	7
5	Untersuchungsergebnisse	10
5.1	Avifauna	10
5.2	Fledermäuse	10
5.3	Schmetterlinge, Falter	11
5.4	Reptilien	11
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
6.1	Betroffenheit von Brutvögeln	11
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	12
6.3	Fledermäuse	12
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse	12
6.5	Schmetterlinge, Falter	12
6.6	Reptilien	12
6.7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Reptilien	12
6.8	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse	12
6.9	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	13
7	Zusammenfassung	13
8	Literatur	14

Anhang 1- Tabellen und Karten Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien

1 Vorbemerkung

Im Süden der Ortschaft Gröningen, einem Teilort der Gemeinde Satteldorf, ist im Süden der Ortschaft im Bereich bestehender Gewerbegebäude, Wege- und Stellflächen, einer Scheune mit angrenzenden Gehölzen und Freiflächen, die Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Gröningen II“ in einer Größe von 2,8 ha vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse, der Schmetterlinge und Falter sowie Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum März bis August 2025.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Schmetterlinge und Falter, wie der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Schmetterlinge und Falter sowie die Reptilien untersucht.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 75 m Radius mit Bezug auf das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) innerhalb des Plangebietes und angrenzend. Die Begehungen erfolgten am 31. März, 12. April, 28. April, 11. Mai, 29. Mai und 15. Juni 2025 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teilweise bedecktem Himmel und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 3 °C und 14 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Brutvögel in Geländekarten erfasst. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale aufgenommen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 11. März sowie 1. April 2025 erfolgte im Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr bei leichter Bewölkung als temporär leichtem Niederschlag und Temperaturen von 4 – 8 °C vor Ort die Erfassung von Eulenvögeln durch das Anspielen von Klangattrappen im Plangebiet.

Am 12. April und 15. Juni 2025 wurden die sich im Plangebiet befindenden und sich daran anschließenden Gehölze und Gebäude zusätzlich auf Großnester und Höhlungen hin untersucht.

3.2 Fledermäuse

Am 12. April und 15. Juni 2025 wurden die Gehölze und Gebäude im Bereich des geplanten Baugebietes und der angrenzenden Flächen auch auf geeignete Baumhöhlen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops.

Am 10. Juni und 15. Juni 2025 wurden darüber hinaus Fledermausaktivitäten im Planbereich und den angrenzenden Flächen von der Dämmerung bis eine Stunde nach Anbruch der Nacht durch Sichterfassungen unterstützt von Batcordern und Batloggern durch parallel 3 Personen erfasst. 2 Batlogger erfassten alle Fledermäuse im Bereich der Planfläche durchgehend vom 10.-15. Juni 2025.

3.3 Schmetterlinge, Falter

Das Grünland wurde am 11. Mai auf Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter untersucht. Da keine Futterpflanzen streng geschützter Arten festgestellt wurden, wurden keine Begehungen auf Vorkommen von Schmetterlingen und Faltern zur Flugzeit von Arten durchgeführt.

3.4 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die für Zauneidechsen geeigneten Böschungen, Gehölz- und Grenzbereiche bei acht Begehungen im Zeitraum von April bis August untersucht (13. April, 1. Mai, 18. Mai, 10. Juni und 27. Juni und 07. Juli 2025 sowie am 05. und 15. August 2025). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr bei klarem und leicht bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 16 °C und 23 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurde die Bereiche langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die 2,8 ha große Planfläche „Gewerbegebiet Gröningen II“ befindet sich im Süden der Ortschaft Gronach auf 420 m Höhe im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene.

Im Nordosten, Zentrum und Südwesten der Planfläche befinden sich befestigte Fahrwege, Stellflächen und Gewerbegebäude, im Südosten Grünland- und Ackerflächen, im Nordwesten, eine eingewachsene alte Feldscheune und Schuppen sowie Lagerflächen.

Randlich schlichen sich nach Westen, Norden und Osten hin Streuobst und andere Gehölzbereiche an. Nach Westen hin schließt sich Offenland an, nach Norden hin der Bachlauf Gronach sowie Wohnbauten der Ortschaft und nach Osten hin Wohnbauten der Ortschaft. Nach Süden hin befindet sich im Anschluss an Offenland und einen Gewerbebau in 150 m Entfernung die Autobahn A6.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-5: Blick über die Planfläche

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle und Karte in Anhang 1). Für 9 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig.

Brutplätze befinden sich überwiegend im Nordwesten der Planfläche.

Für 8 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Blaubemeise, Buntspecht, Elster, Mehlschwalbe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube und Singdrossel.

Von den Brutvögeln wird der Haussperling in der Vorwarnliste der der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs geführt, von den Nahrungsgästen die Mehlschwalbe in der Vorwarnliste und der Pirol als gefährdet (Kategorie 3).

Eulenvögel und Großnester wurden im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes und angrenzend wurden alle Gehölze und Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine von Fledermäusen geeigneten Höhlungen in den Gehölzen festgestellt werden. Einzelne Gehölzspalten sind für Fledermäuse zugänglich, wurden jedoch nicht genutzt. Auch die Gebäude wurden nicht durch Fledermäuse genutzt.

Die Bereiche innerhalb der Planfläche werden nur vereinzelt für Jagdflüge genutzt, die Streuobstflächen westlich und nordwestlich außerhalb des Plangebietes häufig als Jagdbereich, ebenso das von Gehölzen flankierte Gewässer Gronach nördlich der Planfläche. Die Gehölze entlang der Gronach werden auch als Leitlinie für Flüge aus dem Ort ins angrenzende Offenland und zurück genutzt.

Es wurden zahlreiche Zwergfledermäuse, daneben auch in geringer Anzahl Kleiner und Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Nymphenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Wasserfledermaus im Zuge der Untersuchungen erfasst.

Pro Nacht wurden pro Batlogger durchschnittlich 1000 Fledermausrufe in bis zu 190 Einzelaufzeichnungen erfasst, wobei von Mehrfacherfassungen der einzelnen Tiere auszugehen ist.

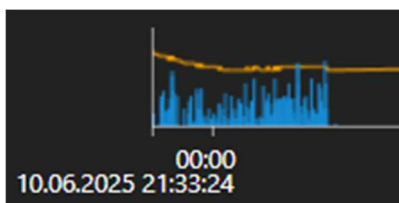


Abb. 6: Verteilung der Fledermausaktivitäten über eine Nacht

5.3 Schmetterlinge und Falter

Da keine Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter im Plangebiet vorkommen, sind keine der Arten im Plangebiet vertreten.

5.4 Reptilien

Reptilien wurden im Zuge der Begehungen am 13.04. und 10.06.2025 im Westen der Planfläche randlich von Lagerflächen und im Verbund mit angrenzenden Gehölzen festgestellt, am 13.04. und 10.06.2025 jeweils ein adultes Männchen (vgl. Anhang 1).

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Planbereich als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Planbereich als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch ohne Bruthöhlen innerhalb und randlich der Planfläche kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion entfallender und temporär vermehrt gestörter Fortpflanzungsstätten im Bauzeitraum für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Brutplätze in Bruthöhlen und -nischen von Haussperling und Kohlmeise im Bereich der Scheune im Nordwesten der Planfläche können nicht ohne weiteres ersetzt werden.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Fällungen und Baufeldfreimachung dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

Für den Entfall von Brutplätzen des Haussperlings und der Kohlmeise in Nischenbereichen der Scheune im Nordwesten der Planfläche sind 4 Nistkästen im räumlichen Umfeld anzubringen.

Gehölze sind wo möglich, im Bestand zu erhalten.

6.3 Fledermäuse

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagd- oder Transitbereiche von Fledermäusen. Randlich grenzen Jagdbereiche von Fledermäusen an.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse

In die an die Planung angrenzenden Streuobstflächen ist im Zuge der Planung nicht einzugreifen.

6.5 Schmetterlinge Falter

Da im Grünland keine Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter vorkommen, ist die Artengruppe nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.7 Reptilien

Die Zauneidechse ist, da im Nordwesten der Planfläche nachgewiesen, von der Überplanung der Fläche betroffen.

6.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien

Bei Überplanung der Habitatbereiche im Nordwesten der Planfläche sind Habitataufwertungen für Zauneidechsen in den verbleibenden bzw. angrenzenden Bereichen durchzuführen. Dazu zählt die Anlage von Totholzhaufen mit frostfrei ausgekofferten Bereichen.

Die Tiere sind vor der und Baufeldfreiräumung aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen. Dies geschieht durch Kuzhalten der Vegetation und aktiver Vergrämnungsbegehungen in den Zeiträumen April und September. Die Rückwanderung ist durch einen Reptilienzaun zu unterbinden. Ein ausreichender Erhalt von Habitatbereichen für die Zauneidechse ist im Zuge der Planung zu gewährleisten. Diese können sich auch auf Bereiche angrenzend an die Planfläche beziehen.

6.9 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Süden der Ortschaft Gröningen, einem Teilort der Gemeinde Satteldorf, ist im Süden der Ortschaft im Bereich bestehender Gewerbegebäude, Wege- und Stellflächen, einer Scheune mit angrenzenden Gehölzen und Freiflächen, die Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Gröningen II“ in einer Größe von 2,8 ha vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse, der Schmetterlinge und Falter sowie Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum März bis August 2025.

Für den Schutz der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Streng geschützte Schmetterlinge und Falter sowie Nachweise von anderen streng geschützten Arten(gruppen) wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt

Fazit:

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel

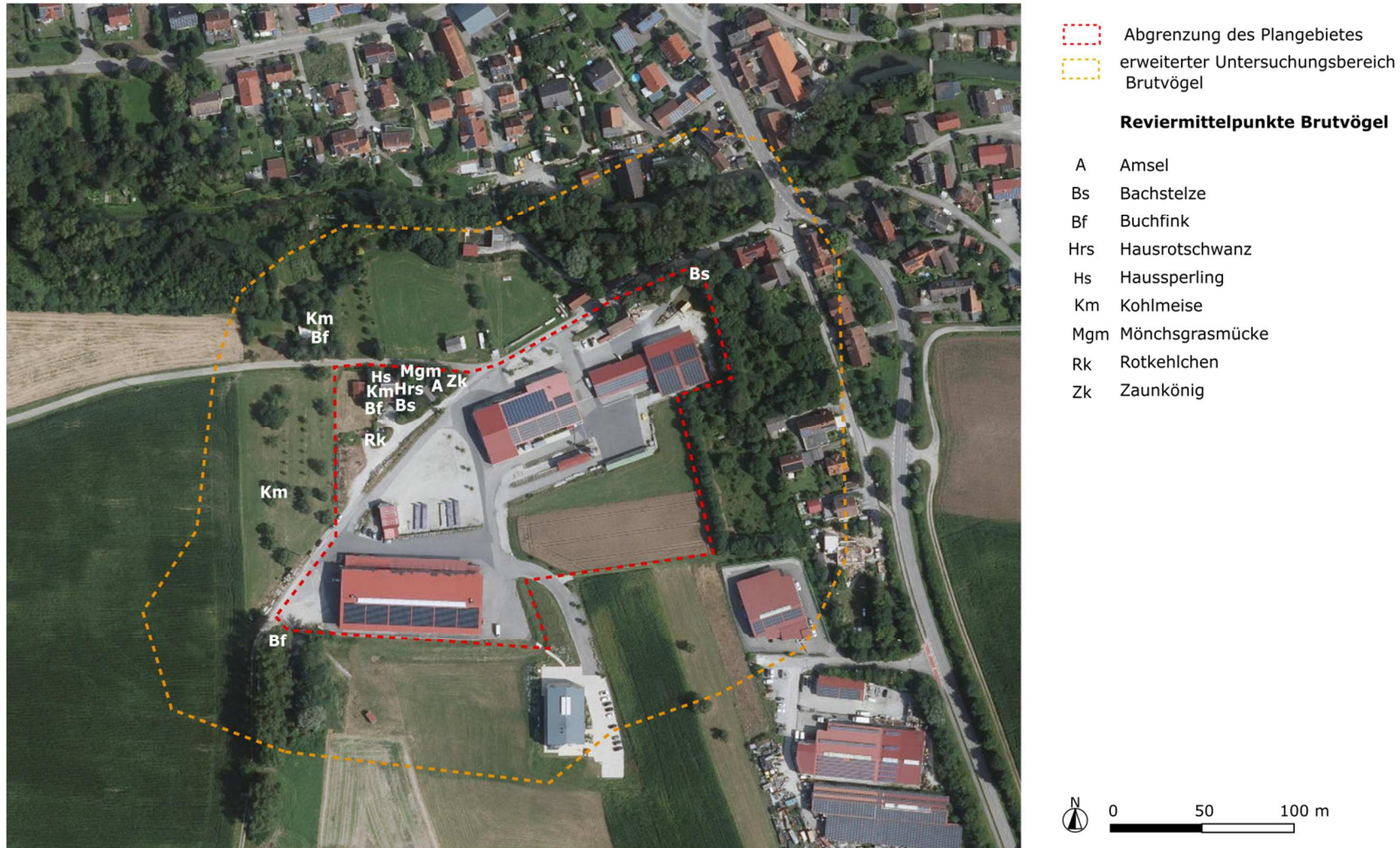
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000-1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	I	200.000-280.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	I	38.000-58.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	I	2.900-3.900	Rev.	mh	(<)	↓↓		3	3	=	

Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areal	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	

Karte Reviermittelpunkte Brutvögel



Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen in BW	RLBW 2003
Ruhestätten			
Keine Arten vorkommend			
Jagd- und Transitbereiche			
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	regelmäßig	2
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	regelmäßig	i
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	regelmäßig	2
Großes Mausohr	Myotis myotis	regelmäßig	2
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	regelmäßig	Keine Angabe
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	nicht regelmäßig	i
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	regelmäßig	3
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	regelmäßig	3

Legende

Kürzel	Kategorie	Definition der Kategorie
0	ausgestorben oder verschollen	In Baden-Württemberg ausgestorbene, ausgerottete oder verschollene Arten. Ihnen muss bei Wiederauftreten in der Regel besonderer Schutz gewährt werden. Noch vor etwa 100 Jahren im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg lebende, in der Zwischenzeit mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit erloschene Arten.
1	vom Aussterben bedroht	In Baden-Württemberg von der Ausrottung oder vom Aussterben bedrohte Arten. Für sie sind Schutzmaßnahmen in der Regel dringend notwendig. Das Überleben dieser Arten in Baden-Württemberg ist unwahrscheinlich, wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen.
2	stark gefährdet	Im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Aussterben bedroht sein werden.
3	gefährdet	In großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre stark gefährdet sein werden.
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	Seit jeher seltene oder sehr lokal vorkommende Arten, für die kein merklicher Rückgang und keine aktuelle Gefährdung erkennbar sind. Die wenigen und kleinen Vorkommen in Baden-Württemberg können aber durch derzeit nicht absehbare menschliche Einwirkungen oder durch zufällige Ereignisse schlagartig ausgerottet oder erheblich dezimiert werden.
i	gefährdete wandernde Tierart	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, - die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, - aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V	Arten der Vorwarnliste	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
D	Daten defizitär	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: - bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder - erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder - taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).

Karte Jagd- und Transitbereiche Fledermäuse



Karte Zauneidechsensichtungen



 Abgrenzung des Plangebietes

Zauneidechsensichtungen

ZEm 13.04. adultes Männchen

ZEm 10.06. adultes Männchen

